

lungsvorzug und verzichtet im Voraus auf alle dagegen zu erhebende Ausflüchte und Rechtsbehelfe.

8. Erfolgt die Berichtigung des Restes nach Entziehung des Gases, so bleibt es dem Stadtrathe überlassen, die anderweite Abgabe des Gases an den betreffenden Consumenten abzulehnen oder zur Fortsetzung des Vertrags mit demselben zu genehmigen; es hat jedoch der betreffende Consument eine Entschädigung von 20 Neugroschen für Zeitverlust der Officianten und unvermeidlichen Aufwand bei der Expedition vor der Wiederabgabe des Gases zur Gascasse zu leisten.

9. Der Consument hat sich der Verschließung des seinen Gasverbrauch messenden Gaszählers durch eine mit dem Rathsfiegel versehene Plombirvorrichtung zu unterwerfen. Eine Verletzung dieser Plombe, sowie ein Bergreifen an dem nach Punkt 3 leihweise gelieferten Füllmaterial berechtigen den Stadtrath zur sofortigen Auflösung des Gasablassungsvertrages in der Punkt 7 bestimmten Maaße.

10. Der Consument hat bei Vermeidung sofortiger Gasentziehung sich jeden eigenmächtigen Bergreifens an dem Gaszähler zu enthalten. Bei gewünschter Vermehrung oder Veränderung der Flammen ist vor deren Ausführung schriftliche Anzeige zu machen und die Genehmigung der Verwaltung hierzu einzuholen.

11. Die Gasabnehmer sind verpflichtet, die Hähne beim Auslöschten der Flammen sorgfältig mittelst der dazu gehörigen Schlüssel und niemals auf andere Weise zu verschließen, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß kein Gas unnütz ausströmt, oder sonst Mißbrauch damit getrieben wird, indem die Consumenten allein für diesfallige Gefahren und Schäden zu stehen und zu haften haben, nicht minder alle Wahrnehmungen von Gasgeruch in den Gebäuden oder sonst zu jeder Zeit auf den betreffenden Werkexpeditionen sogleich mittheilen zu lassen, um jeden Nachtheil sowohl für die Consumenten, als auch für die Fabriken schleunigst beseitigen zu können.

12. Die Fabrikverwaltung ist berechtigt, so oft sie will, durch ihre Aufseher und Beamten sämtliche mit Gas-einrichtung versehene Räume und Locale der Consumenten inspiciren und untersuchen zu lassen, um zu bemessen, ob das Brennen vorschriftsmäßig erfolgt, und überhaupt, ob vorstehenden Bedingungen durchgängig Genüge geschieht oder ob etwaigen Mängeln abzuhelfen ist. — Es hat sich daher jeder Gasconsument dieser Controle unweigerlich zu unterwerfen und den Beauftragten der Anstalt, welche hierbei den betreffenden Consumenten gegenüber in keiner Weise rücksichtslos oder unhöflich sich zu benehmen ausdrücklich instruiert sind, über die einschlagenden Punkte bestimmte Auskunft zu ertheilen.

13. Zu genauer Wahrnehmung vorstehender sämtlicher Bedingungen und Vorschriften ist jeder Gasconsument dergestalt für sich und seine Untergebenen verpflichtet, daß er bei Uebertretung oder Verabsäumung irgend eines Punktes sich der Entziehung des Gases ganz in derselben Maaße, wie es laut Punkt 7 und 8 geschehen, unterwirft.

14. Sollten die Gasfabriken aus irgend einem Grunde sich auf kürzere oder längere Zeit behindert sehen, die Gasconsumenten mit Gas versorgen zu können, so steht den Letzteren ein Entschädigungsanspruch gegen die Anstalt oder den Rath und die Stadt-

gemeinde in keiner Weise zu, vielmehr begiebt sich der Consument im Voraus aller und jeder derartigen Ansprüche.

15. Die Gasabgabe erfolgt im Uebrigen unausgesetzt, jedoch behält sich die Fabrikverwaltung vor, während der Tageszeit die Gasabgabe zu sistiren, für welchen Fall die Bestimmungen in Punkt 14 allenthalben Platz ergreifen.

16. Den zu dem Contracte zu verwendenden Stempelbetrag hat der Consument allein zu übertragen, wogegen die Verhandlungen bis zum Contractabschlusse im Uebrigen kostenfrei expedirt werden.

XVII. Regulativ über Ausführung von Anlagen für transportables Gas und deren Betrieb, v. 24. April 1866.

§ 1. Das zur Verwendung kommende Leuchtgas soll vollständig gereinigt, insbesondere frei von Schwefelverbindungen und Ammoniak sein.

Dem Rathe zu Dresden bleibt vorbehalten, zum Zwecke der regelmäßigen Prüfung des vorgeschriebenen Reinheitszustandes eine Controlestation entweder im Fabriketablissement selbst, oder in einer sonst ihm geeignet erscheinenden, von dem Inhaber der Fabrik-anlage zur Verfügung zu stellenden Localität zu errichten. Das zur Prüfung gelangende Leuchtgas ist unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Die Gebäude, in denen sich der Gasometer und die zur Comprimirung des Gases dienenden Apparate befinden, müssen sehr gut ventilirt sein und sich in einem Abstände von wenigstens 25 Ellen von den Grenzen fremder Grundstücke und von wenigstens 50 Ellen von öffentlichen Straßen befinden.

Das Gebäude, in welchem die Compression des Gases vorgenommen wird, muß von dem Retortenhause durch eine von keiner Oeffnung durchbrochene Brandmauer getrennt sein.

§ 3. In den zum Transport dienenden Behältern darf das Gas nur bis zu einer höchsten Spannung von elf Atmosphären (oder 10 Atmosphären Ueberdruck), bei mittlerer Temperatur von 14° R. gemessen, comprimirt werden.

§ 4. Die Behälter sind aus Stahl- oder Eisenblech durch sorgfältige Vernietung nach Art der Dampfessel, herzustellen, und zwar in Form von Cylindern mit halbkugligen Enden. Die Röhren für den Ein- und Austritt des Gases müssen an diesen Enden angebracht sein. Die Behälter dürfen nicht ohne vorausgegangene Prüfung (§ 19) in Gebrauch genommen werden.

§ 5. Die zur Comprimirung des Gases, wie auch zur Transportirung und Entleerung der Behälter erforderlichen Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden; in keinem Falle dürfen die damit Beauftragten künstliche Beleuchtung anwenden; auch der Gebrauch von Sicherheitslampen ist untersagt.

§ 6. Die zum Transporte der § 4 erwähnten Gasbehälter dienenden Wagen sind so zu construiren, daß das etwa aus ersteren entweichende Gas ungehindert in die Luft ausströmen kann. Die Wagen sollen in Federn hängen, auch sind die Behälter durch eine geeignete Bedeckung vor der directen Einwirkung der Sonnenstrahlen zu schützen.